

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 23. November 2021	Nr. 265
------	--------------------------------	---------

## Änderung der Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich)

Vom 10. November 2021

Die Änderung der Richtlinie dient der Verlängerung der Wirksamkeit der Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 6. April 2015 (Brem.ABl. S. 528) um ein Jahr. Die Richtlinie über den Erschwernisausgleich trat gemäß ihres derzeit gültigen § 7 am 1. Juni 2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Richtlinie Erschwernisausgleich wurde durch die EU-Kommission im Rahmen einer Blocknotifizierung bis Ende 2022 notifiziert. Die Verlängerung der Wirksamkeit um ein Jahr erfolgt, um eine weitere Gewährung des Erschwernisausgleichs im Land Bremen im Jahr 2022 sicherzustellen. Inhaltliche Veränderungen der Richtlinie über den Erschwernisausgleich sind - abgesehen von § 7 - mit dieser Verlängerung der Wirksamkeit nicht verbunden.

Der § 7 der Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 6. April 2015 (Brem.ABl. S. 528) wird mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

„§ 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Bremen, den 10. November 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau